Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 98. Sonnabend den 7. Dezember **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Veröffentlichung der Reichsregierung im deutschen Reichsanzeiger Nr. 268 vom 12. November 1918:

Die Kohlenwirtschaft ist ebenso wichtig und gefährdet wie die Lebensmittelwirtschaft. Die Kohlennot wird trotz Abstellung der Kriegswirtschaft unverändert groß bleiben, schon wegen der Verkehrsschwierigkeiten. Die Aufrechterhaltung der Kohlenwirtschaft ist abhängig von dem geordneten Weiterarbeiten der Organisation. Die örtlichen Organe sind: Für den Hausbrand die Städte und Kommunalverbände, für Gas-, Wasser-, Elektrizität- und Kohlenversorgung der Fabriken die Kohlenabteilungen und Elektrizitätsabteilungen bei den bisherigen Kriegsamtstellen. Diese sind bereits angewiesen, nach Gesichtspunkten der Friedenswirtschaft zu arbeiten.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, überhaupt alle durch den Uebergang der Regierungsgewalt in die Hände des Volkes entstandenen politischen Organe werden aufgefordert, in die bestehende Organisation der Kohlenwirtschaft nicht einzugreifen, sondern deren etwa erforderliche Umgestaltung der zentralen Volksregierung zu überlassen. Nur so kann das schwerste Unheil von dem Volke und dem zurückkehrenden Heere abgewendet werden.

Berlin den 11. November 1918.

gez. **Ebert.** gez. **Haase.**

Thorn den 6. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt:

§ 1.

Im Gebiet des deutschen Reichs dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken **nur gegen Saatkarte** und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 31. Dezember 1918 . . 21 Mk.
vom 1 Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1 Mk. mehr.

für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:

Größe	I unter $1^1/_2$ cm	Durchmesser . .	100 „
„	II $1^1/_2$ bis 2 cm	„ . .	80 „
„	III 2 bis $2^1/_2$ cm	„ . .	60 „

2. plattrunde:

Größe	I unter 2 cm	Durchmesser . .	120 Mk.
„	II 2 bis $2^1/_2$ cm	„ . .	100 „
„	III $2^1/_2$ bis 3 cm	„ . .	80 „

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende:
von Tilly.

Veröffentlicht:
Thorn den 5. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak.

Der Landrat. Kleemann.

Betrifft den Verkehr mit Saatgut.

Von den auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 und der Verordnung vom 27. Juni d. Js. ausgestellten Saatkarten für Verbraucher und für zugelassene Händler sind die Abschnitte B und C zu einem großen Teil noch nicht eingegangen.

Die Inhaber dieser Abschnitte (Veräußerer, Händler oder Verbraucher) fordere ich hiermit auf, die ordnungsmäßig ausgefüllten, mit der Empfangsbescheinigung der Güterabfertigung oder des Erwerbers versehenen Abschnitte **sofort** hierher (Adresse: Landratsamt, Kreiskornstelle in Thorn) einzureichen.

Gleichzeitig werden diejenigen Verbaucher, welche Saatkarten beantragt und erhalten, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht, also kein Saatgetreide bezogen haben, aufgefordert, die Saatkarte (zusammenhängende Abschnitte A, B und C) **sofort** hierher (Landratsamt, Kreiskornstelle in Thorn) zurückzureichen, widrigenfalls die hier kontrollierte, auf den Saatkarten verzeichnete Getreidemenge in den Wirtschaftskarten der betreffenden Verbraucher als erworbenes Saatgut nachgetragen und die Ablieferung einer entsprechend höheren Getreidemenge aus der eigenen Ernte des Jahres 1918 gefordert werden wird.

Anträge auf Erteilung von Saatkarten zum Bezuge von Sommergetreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken können schon jetzt bei den **Ortspolizeibehörden** gestellt werden.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Anordnung, betreffend Höchstmenge von Butter und Milch.

Der jetzige sturzhafte Rückgang der Milchergiebigkeit mit Ende der Weidezeit zwingt zu einer Herabsetzung der Höchstmenge von Butter für die Versorgungsberechtigten ebenso wie im vorigen Jahre. Die geringere Einlieferung von Milch und Butter infolge Abschlachtung der Kühe und die große Schwierigkeit, die Städte mit der absolut nötigen Menge Frischmilch zu versorgen, macht ferner eine Herabsetzung der Höchstmenge der Selbstversorger an Milch und Butter nötig. Es wird daher verordnet:

Die Höchstmenge an Butter wird für die Versorgungsberechtigten **auf 62,5 gr für 10 Tage** und für die Selbstversorger auf 62,5 gr für 1 Woche festgesetzt. Diejenigen Selbstversorger, die Butter nicht aus einer Molkerei beziehen, sondern selbst buttern, sind durch Entnahme von höchstens $1/4$ Liter täglich für sich und jeden ihrer Hausangehörigen mit ihren Ansprüchen auf Butter abgefunden.

An die ländliche Bevölkerung, die zum großen Teil schon jetzt freiwillig auf den Genuß von Vollmilch verzichtet, ergeht der warme Aufruf, diese aus bitterer Not entsprungene Anordnung willig mit durchführen zu helfen.

Landwirte, jeden Tropfen entbehrliche Milch in die Molkereien!

Danzig den 28. November 1918.

Die Provinzial-Fettstelle in Danzig.
Ziehm.

Der Arbeiter- und Soldatenrat in Danzig.
Gehl. Schröder.

Bezugnehmend auf vorstehende Anordnung mache ich hierdurch folgendes bekannt:

Auf die für den Monat Dezember ausgegebene Fettmarke **Nr. 4** wird keine Butter verabfolgt. Dafür wird auf die Marken Nr. 1, 2 und 3 für je 10 Tage 62,5 gr Butter ausgegeben werden.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Infolge Entlassung einiger Landfleischer aus dem Heeresdienst finden folgende Veränderungen der Fleischverteilungsbezirke statt:

Die Fleischverteilungsstelle bei dem Gastwirt Chmurczynski in Th. Papau geht ein.

Der neu eingerichteten Verteilungsstelle Lulkau — Fleischermeister Wüstenhagen — werden die Ortschaften Th. Papau, Tillitz, Zakrzewko, Ostichau, Lulkau, Lissomitz, Sängerau, Rosenberg zugeteilt.

Die hier nicht aufgeführten Ortschaften des bisherigen Bezirks Th. Papau werden dem Bezirk Gramtschen überwiesen. Die Schlachtungen in Gramtschen werden dem Fleischermeister Bott zugeteilt.

Die Verteilungsstelle Januschewski, Gramtschen geht ein.

Der Verteilungsbezirk Pensau mit den Ortschaften Guttau, Steinort, Scharnau, Ellermühl, Klein Bösendorf, Amthal, Groß Bösendorf, Pensau, Neubruch, Schmolln wird dem Fleischermeister Dey in Reutschkau überwiesen.

Für die Ortschaften Mlynietz, Seyde und Birkenau wird ein neuer Bezirk Mlyinietz gebildet. Die Schlachtungen werden dort dem Fleischermeister Katarzynski übertragen.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Bekanntmachung.

Betrifft Anrechnung von Schlachtpferden auf die Rinderlieferung.

Gemäß Anordnung der Provinzialfleischstelle in Danzig vom 22. 11. 18, Tgb. Z. 7191/18 soll, um den Landwirten eine Entlastung bei der Schlachtviehumlage zu ermöglichen, jedes zur Schlachtung geeignete Pferd, welches an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung anderweit abgegeben wird, gleich einem **halben Rinde** auf die jetzige oder künftige Schlachtviehumlage angerechnet werden.

Pferde zu Schlachtzwecken dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes verkauft werden. Die Landwirte werden ersucht, bei Anträgen auf Abgabe von Schlachtpferden jedes Mal den Namen und Wohnort des Käufers (Roßschlächters) anzugeben. Nur dann kann eine Anrechnung des Pferdes auf die Rinderlieferung erfolgen, da der Kommunalverband den Verbleib jedes einzelnen Schlachtpferdes der Provinzialfleischstelle zwecks Verrechnung anzeigen muß.

Thorn den 29. November 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Nach einer Mitteilung des Staatskommissars für Demobilmachung macht die durch die Waffenstillstandsbedingungen geschaffene Lage der Eisenbahnverwaltung den Abtransport der ausländischen Ostarbeiter zur Zeit unmöglich. Sie haben vielmehr vorläufig auf ihren Arbeitsplätzen zu verbleiben.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, diese Anordnung sofort zur Kenntnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bringen und ihre Durchführung zu überwachen.

Nähere Weisung über den Abtransport dieser Arbeiter folgt.

Thorn den 4. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. **Der Landrat.** Kleemann.

Einstellung der Heuablieferungen an das Heer.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, sofort ortsüblich bekannt zu machen, daß sämtliche **Heu**lieferungen an das Proviantamt hier von sogleich einzustellen sind.

Die Strohablieferung an das Proviantamt, sowie die Heu- und Strohablieferungen an die Kreiskommissionäre haben wie bisher weiter zu erfolgen.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Für den Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Nach der Ausführungsbestimmung vom 21. November d. Js. zur Verordnung vom 24. Juni 1916, betreffend den Handel mit Lebens- und Futtermitteln (R.-G.-Bl. S. 581) ist zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 12, Abs 1, Ziffer 1 der Verordnung, soweit der Handel mit Pferdefleisch in Frage kommt, die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstelle zuständig. Dahingehende Anträge sind nach Prüfung und Begutachtung durch die Ortspolizeibehörde an mich zur Weitergabe einzureichen.

Thorn den 3. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Goldak. **Der Landrat.** Kleemann.

Ein großer Teil der Guts- und Gemeindevorsteher hat meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 90 — betreffend blinde oder sehr schwachsichtige, taubstumme, stumme oder sehr schwerhörige Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, unbeachtet gelassen.

Bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung sehe ich der Erledigung genannter Kreisblattsbekanntmachung bestimmt **innerhalb 14 Tagen** entgegen.

Thorn den 2. Dezember 1918.

Der Landrat.

Schulvorsteher für Schönwalde.

Zum Schulvorsteher habe ich den Gastwirt Diemke in Schönwalde bestätigt.

Thorn den 30. November 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Viehhalter Westpreußens!

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist nur möglich, wenn die Volksernährung sichergestellt wird. Die restlose Aufbringung der der Provinz Westpreußen auferlegten Umlage an Schlachtvieh ist daher unbedingt erforderlich. Tierhalter müssen das von den Kommunalverbänden nach Anordnung der Provinzialfleischstelle angeforderte Rindvieh pünktlich an die Hauptaufkäufer des Westpreußischen Viehhandelsverbandes abliefern. Kälber, Schafe und Schweine sind in möglichst großer Zahl den Hauptaufkäufern und ihren Unteraufkäufern zur Ablieferung an den Viehhandelsverband zu verkaufen.

Die Aufbringung, Abnahme des Schlachtviehs und die Zuweisung für die Fleischversorgung der Zivilbevölkung, Truppen, Gefangenenlager und Lazarette erfolgt wie bisher nach den Anordnungen der **Provinzial-Fleischstelle** für die Provinz Westpreußen durch den **Westpreußischen Viehhandelsverband** und dessen Aufkäufer.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Westpreußen.
Kette.

Der Oberpräsident. Der stellv. kommandierende General.
von Jagow. Wagner.

Anordnungen örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte in Schlachtviehaufbringung und Fleischversorgung haben zu unterbleiben.

Verweigerte Lieferungen werden nötigenfalls mit militärischer Hilfe erzwungen werden.

Der Arbeiter- und Soldatenrat.
Vollzugsausschuß für Westpreußen.
Gehl. Rahn.

Weihnachten in Bethel!

In unruhiger und dunkler Zeit sehnt sich die Welt nach Licht und Frieden. Friede auf Erden und Licht für die trauernden Herzen, das wünschen wir uns alle als größtes Weihnachtsgeschenk. Darum blicken wir aus Not und Leid der Erde auf das himmlische Kind, das arm wurde, um uns durch seine Liebe reich zu machen.

Ein Abglanz dieser ewigen Liebe sollen die Weihnachtsgaben sein, um die wir wiederum die Freunde von Bethel bitten. Fast 3500 Kranke, Kinder und Heimatlose sind hier gesammelt. Dazu kommen die verwundeten Krieger, von denen nun schon fast 23 000 hier verpflegt wurden und etwa 1800 unsere Weihnachtsgäste sein werden. Für alle hoffen wir auf eine kleine Gabe. Je schwerer die Zeit, um so mehr Hilfe haben wir nötig. Alles nehmen wir dankbar an: Kleidungsstücke, Tabak und Zigarren, Bilder Bücher, Spiele oder Geld, um das zu kaufen, was Große und Kleine erfreuen kann, Je eher es geschickt wird, um so dankbarer sind wir.

Mit herzlichem Weihnachtsgruß an die Freunde von Bethel

F. v. Bodelschwingh, Pastor.

Bethel bei Bielefeld, im November 1918.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.